

Kantonsgericht des Kantons Zug
Aabachstrasse 3
Postfach
6301 Zug

Begehren um Kraftloserklärung eines Wertpapiers

Der Gesuchsteller / Die Gesuchstellerin (Vorname, Name, Adresse)

vertreten durch (Vorname, Name, Adresse)

Rechtsbegehren:

Das folgende Wertpapier sei für kraftlos zu erklären:

Art des Wertpapiers

Aktie	Obligation
Check	Schuldbrief
Fondsanteil	Sparheft
Kassenobligation	Wechsel

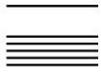
Genaue Bezeichnung des Wertpapiers (samt Nennwert)

Papier lautet auf:

den Inhaber
den Namen/die Ordre von

Begründung

**Beziehung zum Papier (z.B. Berechtigte(r) am Papier;
Schuldner/in des vermissten Schuldbriefs; Eigentümer/in des mit
dem Schuldbrief belasteten Grundstücks; Papier geerbt von...):**



Berechtigung am Papier (Besitz vor dem Verlust, insbesondere Datum und Umstände des Erwerbs):

Angaben zum Verlust des Papiers (Zeit, Umstände) und was unternommen wurde, um das Papier zu finden:

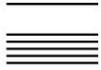
Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in bzw. Vertreter/in

Beilagen:

- Kopie des Wertpapiers (falls vorhanden)
- evtl. Bestätigung des Schuldners
- Belege zum früheren Besitz (z.B. Steuererklärungen, Unterlagen der Bank, Bestätigung des Grundbuch- und Vermessungsamtes)
- Belege zum Verlust des Papiers (z.B. Polizeirapport)
- bei Vertretung: Vollmacht

Bitte nummerieren Sie die Belege chronologisch und erstellen Sie ein Beilagenverzeichnis.



Merkblatt gerichtliches Verbot

1. Begriff

Rechte aus Wertpapieren (Schuldbriefe, Aktien, Obligationen, Sparhefte etc.) können gegenüber dem Verpflichteten nur gegen Vorweisung des Papiers geltend gemacht werden. Wer gutgläubig ein Wertpapier erwirbt, wird vom Gesetz in seinem Vertrauen auf das im Papier verkörperte Recht geschützt. Ist ein Wertpapier verloren gegangen oder nicht mehr auffindbar, muss es daher vom zuständigen Gericht für kraftlos erklärt werden, bevor der Berechtigte sein Recht wieder geltend machen kann. Das Gesetz verlangt dafür einen öffentlichen Aufruf des Papiers (vgl. Art. 856 und 865 ZGB, Art. 971 f., 977, 981 ff., 1072 ff., 1143 Abs. 1 Ziff. 19 und 1152 Abs. 2 OR). Dies geschieht durch Ausschreibung des Wertpapiers im Amtsblatt des Kantons Zug und im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

2. Zuständigkeit

Das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Kantonsgericht Zug ist zuständig für die Kraftloserklärung von vermissten Wertpapieren, wenn

- bei Aktien und anderen Beteiligungspapieren: die Gesellschaft ihren Sitz im Kanton Zug hat (Art. 43 Abs. 1 ZPO)
- bei Checks/Wechseln: der Zahlungsort im Kanton Zug liegt (Art. 43 Abs. 4 ZPO)
- bei Schuldbriefen: das Grundstück, auf dem der Schuldbrief lastet, im Kanton Zug liegt (Art. 29 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 2 ZPO)
- bei anderen Wertpapieren: der Schuldner Wohnsitz oder Sitz im Kanton Zug hat (Art. 43 Abs. 3 ZPO)

3. Begehren um Kraftloserklärung eines Wertpapiers

Das Gesuch ist schriftlich an das Kantonsgericht des Kantons Zug, Einzelgericht, Aabachstrasse 3, Postfach, 6301 Zug, zu richten. Dem Gesuch müssen die vollständigen Personalien der Parteien (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bürgerort/Staatsangehörigkeit etc.) entnommen werden können. Sind mehrere Personen am Wertpapier berechtigt, müssen sie das Begehren gemeinsam stellen (gemeinsame Unterschrift oder Erteilung einer Vollmacht). Gehörte das Wertpapier einer verstorbenen Person, so ist ein Erbschein erforderlich.

Das Gesuch hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten.

Das Rechtsbegehren kann wie folgt lauten:

Das folgende Wertpapier, lautend auf... (den Inhaber oder den Namen/die Ordre von ... angeben) sei für kraftlos zu erklären:

- Art des Wertpapiers
- Genaue Bezeichnung des Wertpapiers (samt Nennwert)

In der Begründung müssen die gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden:

- Beziehung zum Papier (z.B. Berechtigte(r) am Papier; Schuldner/in des vermissten Schuldbriefs; Eigentümer/in des mit dem Schuldbrief belasteten Grundstücks; Papier geerbt von...)
- Berechtigung am Papier (Besitz vor dem Verlust, insbesondere Datum und Umstände des Erwerbs)
- Angaben zum Verlust des Papiers (Zeit, Umstände) und was unternommen wurde, um das Papier wieder zu finden

Dem Gesuch sind zudem die wesentlichen Unterlagen beizulegen (z.B. Kopie des Wertpapiers [falls vorhanden]; evtl. Bestätigung des Schuldners; Belege zum früheren Besitz [z.B. Steuererklärungen, Unterlagen der Bank, Bestätigung des Grundbuch- und Vermessungsamtes]; Belege zum Verlust des Papiers [z.B. Polizeirapport]).

4. Entscheid

Nach Eingang des Gesuchs prüft das Einzelgericht die Voraussetzungen für den Aufruf des Wertpapiers. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ruft das Gericht das vermisste Wertpapier (im Falle von Art. 856 ZGB den Gläubiger/die Gläubigerin) öffentlich auf. Auf Antrag der gesuchstellenden Partei wird zudem ein Zahlungsverbot an die aus dem Papier Verpflichteten erlassen. Falls innert der verfügbaren Publikationsfrist (vgl. Art. 856 Abs. 1 und Art. 865 Abs. 2 ZGB sowie Art. 983, 1076, 1143 Abs. 1 Ziff. 19 und 1152 Abs. 2 OR) keine Anzeige betreffend das vermisste Wertpapier eingegangen ist, erklärt das Gericht das vermisste Wertpapier von Amtes wegen kraftlos und publiziert den Entscheid.

Die Gerichtskosten (inkl. Publikationskosten) belaufen sich auf CHF 1'000.00 bis CHF 1'500.00, je nach Wert (Nominal- bzw. Kurswert) des Wertpapiers und Aufwand des Gerichts. Bei geringem Wert des Wertpapiers werden diese Ansätze unterschritten.